

Berlin, 20.03.2020

Information der Medienanstalten zum Live-Streaming von kulturellen oder religiösen Veranstaltungen sowie Bildungs- angeboten während der Zeit des Corona-Epidemieschutzes

Nicht jedes Live-Streaming ist erlaubnispflichtig. Eine Ausstrahlung an einen kleineren Adressatenkreis von weniger als 500 zeitgleichen Zuschauern oder an einen geschlossenen Nutzerkreis bedarf ebenso wenig einer Zulassung, wie einmalige oder sehr sporadische Übertragungen. Auch wenn die Ausstrahlung keine journalistisch-redaktionellen Elemente aufweist, wie etwa Anmoderation oder Interviews, ist im Regelfall keine Erlaubnis erforderlich.

Wenn Ihr Angebot doch rundfunknah gestaltet sein sollte, dann bitten wir Sie darum, Ihr Angebot bei der für Ihr Bundesland zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen (Kontakt Daten finden Sie bei „Über uns“ auf www.die-medienanstalten.de).

Teilen Sie bitte in Ihrer Anzeige mit:

- **Wer Sie sind**

Name und Adresse der Einrichtung, Kontaktdaten des Verantwortlichen

- **Was Sie inhaltlich übertragen wollen**

Was ist inhaltlicher Gegenstand Ihres Live-Streams? Um welche Veranstaltungen / Angebote geht es?

- **Wie Sie diese Inhalte darstellen wollen**

Feste Kamera oder mehrere Kameras? Sind redaktionelle Elemente, wie Anmoderation, Interviews etc. geplant?

Mit dieser Anzeige ist eine sofortige Übertragung möglich.

Dieser die beschriebene Ausnahmesituation berücksichtigende Umgang zur Übertragung von kulturellen Veranstaltungen, Gottesdiensten sowie Bildungsangeboten wird zunächst bis zum 19. April 2020 angewendet.

Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien
(BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
(MA HSH)
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen)
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
(MMV)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien NRW
Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK – medienanstalt rlp)
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Stets zu beachten sind unabhängig von der Frage einer Erlaubnis die für alle Medienangebote geltenden inhaltlichen Anforderungen des Jugendmedienschutzes und des Werberechts sowie die journalistischen Sorgfaltspflichten.

Für Rückfragen und Hilfestellungen stehen Ihnen die Landesmedienanstalten sowie die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten in Berlin gern zur Verfügung.

die medienanstalten
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Telefon: +49 30 2064690-0
Mail: info@die-medienanstalten.de
www.die-medienanstalten.de